

club alpha 60 e.V.



Pfarrgasse 3
74523 Schwäbisch Hall

Tel: 0791/6665

vorstand@clubalpha60.de
www.clubalpha60.de

Geschichte und Gegenwart

Gegründet wurde der Club Alpha 60 e.V. von 7 Haller Studenten am 16. Juli 1966.

Intention war einen alternativen Treffpunkt mit Barbetrieb und kulturellen Veranstaltungen für Jugendliche aufzubauen und damit das Schwäbisch Haller Freizeitangebot zu erweitern.

Lag der Schwerpunkt des Clubs zu Beginn noch in den Bereichen Barbetrieb, Disco und Konzerten, entwickelte sich mit wachsender Mitgliederzahl eine Vielfalt an Angeboten, Arbeitskreisen und Aktionen.



Auch den AK Film gibt es seit 1971 und betreibt seit seiner Gründung bis heute erfolgreich und als einziges Schwäbisch Haller Programmkinos das Kino im Schafstall.

Seinen Anfang nahm der Club im Gebäude des heutigen Anlagencafés, anlässlich der Landesgartenschau 1982, wurde der Club übergangsweise in das alte Feuerwehrmagazin am Spitalbach verlegt. 1985 wurde der Club dann in den Löwenkeller umgesiedelt, welcher nun seit fast 30 Jahren, inzwischen als dringend sanierungsbedürftiges Provisorium dient.

Mit seinem breiten Programm aus nicht kommerziellem Kino, Konzerten von Jazz bis Punkrock, Disco für Junge und Junggebliebene, Poetry Slams, (politischen) Lesungen, Kabarett, Organisation von Ausstellungen und vielen weiteren Angeboten und Aktivitäten trägt der Club einen wichtigen Teil zur Vielfalt der Kulturstadt Schwäbisch Hall bei.



So wurden 1967/68 Diskussionsveranstaltungen zum Vietnamkrieg organisiert. Verschiedene Arbeitskreise (AK) wie z.B. der AK Politik, AK Südliches Afrika, AK Bar gründeten sich. Auch der AK Alpha press entstand in dieser Zeit und existierte bis Ende 2010. Er gab das Monatsblatt Alpha press, als kritische Alternative zum Haller Tagblatt heraus.



Der Club Alpha 60 e.V. ist das älteste selbstverwaltete sozio-kulturelle Zentrum Deutschlands, das seine komplette Arbeit und Organisation aus ehrenamtlichem Engagement bestreitet. In den 80er Jahren wurden zeitweise PraktikantInnen- und AMB- Stellen eingerichtet.

Zum 20jährigen Jubiläum folgte der Umzug in den Löwenkeller. Die Stuttgarter Straße war von Anfang an als Interimslösung gedacht, bis der Verein einen endgültigen Standort gefunden hat. Im den Räumlichkeiten des Löwenkellers befinden sich eine Kneipe, der Veranstaltungsraum des club alpha 60, die alte Brennerei als Lagerraum, Aufenthaltsräume und eine Küche, die Garagen sind vom Verein gemietet und werden teilweise selber genutzt (Getränk Keller, Stuhllager und Werkstatt).



Besonders im Jahr 2006 gab es eine Menge mehr für die Aktiven des Clubs zu tun, da der 40 jährige Geburtstag im Mittelpunkt stand. Ein großes Geburtstagsprogramm inkl. Fußballturnier, 2-tägigem Open-Air, einer Streetparade, an der neben Club Mitgliedern auch befreundete soziokulturelle- und Jugendzentren teilnahmen, eine politische Lesung mit den Redakteuren der Zeitschrift „konkret“ Tomayer & Gremliza, dem 10. Alpha Poetry Slam und einem Jazzkonzert musste organisiert werden. Die erfolgreiche Umsetzung verdanken wird nicht zuletzt auch der guten Zusammenarbeit mit unseren KooperationspartnerInnen, dem Schwäbisch Haller Frauenzentrum, dem 3.Weltladen, der Jugendgruppe „Resist“, dem freien Radio Sthörfunk und politischen Initiativen rund um Hall.



Seit 1966 wird mit dem Wissen um die äußerste Notwendigkeit unkommerzieller und selbstverwalteter Kulturarbeit eine Plattform für jung und alt erkämpft und fortgeführt. Damit wird vielen engagierten und interessierten Menschen in und um Hall herum, die Möglichkeit bewahrt, eigene Ideen selbstverwaltet, eigenständig und eigenverantwortlich umzusetzen und so wichtige Erfahrungen zu sammeln. Je nach Interesse und persönlicher Zeitressourcen werden die jeweiligen AKs von den aktiven Mitgliedern ehrenamtlich durchgeführt und Inhalte umgesetzt.



In den 47 Jahren seiner Existenz hat sich der Club zu einem, für viele BürgerInnen nicht mehr wegzudenkenden, soziokulturellen und politischen Faktor für die Stadt Schwäbisch Hall entwickelt. So sind beispielsweise das freie Radio Sthörfunk oder auch das JazzArt-Festival aus den Reihen des Club Alpha 60 e.V entstanden. Der Club ist eine der wenigen Alternativen zur kommerziellen Kunst und Kultur und bietet durch die Konzeption Platz für kritische Auseinandersetzung innerhalb der Haller Gesellschaftsstruktur. Der Club Alpha 60 ermöglicht vielen Schwäbisch HallerInnen sich dem „Zeitgeist“, den kulturellen und kreativen Strömungen, oder Entwicklungen und politischen Aktionen zu öffnen. Wir begreifen Schwäbisch Hall selbstverständlich als Mikro-Spiegel der gesamt gesellschaftlichen Entwicklung unseres Landes.



Der Club Alpha 60 hat Tradition. Dies zeigt einmal mehr die Mitgliederzahl, die bei aktuell 397 liegt (Stand: 22.08.2013). Das Durchschnittsalter der Mitglieder beträgt 38,41 Jahre. Davon sind 263 männlich und 134 weiblich.



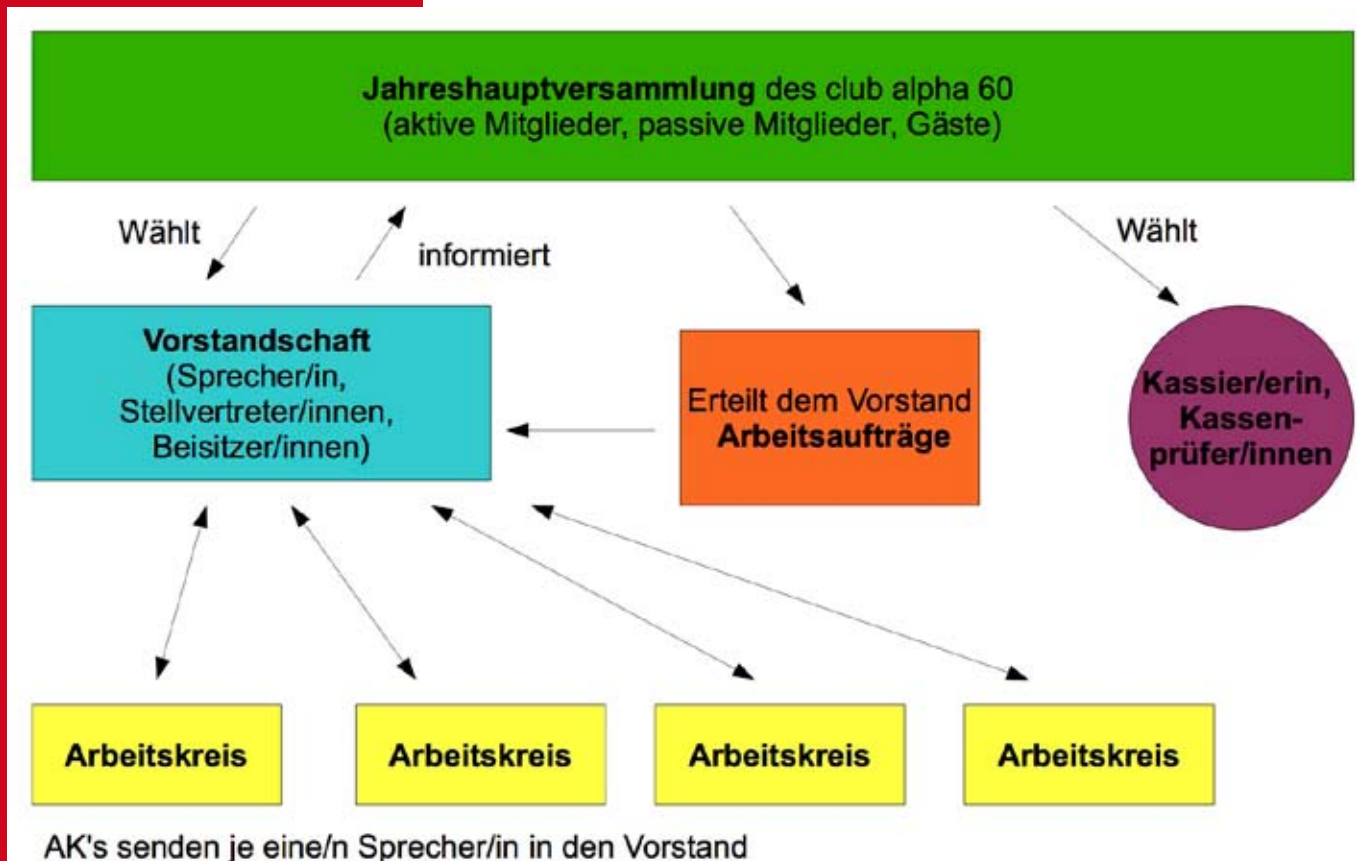
Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen (Selbstverständnis, Selbstverwaltung)

Der Club Alpha 60 e.V. ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Außerdem ist er Träger freier Jugendhilfe (siehe 4. Rechtliche Grundlagen).

Entscheidungen werden nach basis-demokratischen Grundsätzen und möglichst nach dem Konsensprinzip gefällt. Höchstes Entscheidungsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Auf der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder unter anderem den Vorstand und die Mitglieder des Vorstands, nachdem die Kassenprüfung erfolgt ist und der alte Vorstand entlastet wurde. Auch die Arbeitsaufträge des Vorstandes werden hier diskutiert und beschlossen.

Der Vorstand selbst ist für die laufenden Geschäfte des Clubs zuständig, er dient als Ansprechpartner für die einzelnen Arbeitskreise und Interessierte. Er ist Ideenschmiede und Knotenpunkt des Vereins zugleich und arbeitet im Allgemeinen öffentlich.



Aber was bedeuten Ehrenamt und Selbstverwaltung?

Ein Ehrenamt im ursprünglichen Sinn ist ein ehrenvolles und freiwilliges öffentliches Amt, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Um die Bedeutung der geschätzten 100 Millionen Freiwilligen in Europa in der Gesellschaft herauszustellen, wurde von der Europäischen Union das Jahr 2011 zum Europäischen Jahr des Ehrenamtes erklärt. Ehrenamtliches, selbstverwaltetes, soziokulturelles Engagement spielt eine wesentliche Rolle für die Sinnfindung und gesellschaftliche Standortbestimmung aller BürgerInnen einer Kommune.

Ehrenamtliches Engagement und der Wunsch nach Selbstverwaltung entsteht aus unterschiedlichen Motivationen heraus:

soziale Verantwortung:
Ehrenamt als Möglichkeit altruistischen oder humanistischen Motiven Ausdruck zu verleihen. (z.B. „ich kann etwas zu einer Sache beitragen, die mir wichtig ist“)

Selbsterfahrung:
Ehrenamt als Ermöglichung neuer Lernerfahrungen (z.B. „durch das Ehrenamt lerne ich viel und kann praktische Erfahrung sammeln“)

soziale Bindung:
Ehrenamt als Anpassung an das soziale Umfeld und die Möglichkeit, neue soziale Kontakte zu knüpfen (z.B. „Menschen, die mir nahestehen, fordern mich zu ehrenamtlichem Helfen auf“)

politische Verantwortung:
(z.B. der Wunsch politische Veränderungen herbeizuführen).

persönlicher Erlebnisbereich:
(z.B. eigene Inanspruchnahme einer solchen Organisation in der Vergangenheit).

berufliche Erfahrungen:
Möglichkeit zur Aneignung von Fertigkeiten und die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen (z.B. „das Ehrenamt ermöglicht es mir, verschiedene berufliche Tätigkeitsfelder auszuprobieren“)

Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen durch ehrenamtliches Engagement und Erfahrungen aus den selbstverwalteten Strukturen im Club Alpha 60 e.V.

In Zeiten, die geprägt sind von sozialen Umbrüchen und zunehmend unsicheren, sich schnell wandelnden Zukunftsperspektiven, ist gerade für junge Generationen soziokulturelle Arbeit wichtiger denn je.

Selbstverwaltete soziokulturelle Arbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung aller Menschen. Sie stärkt die kulturelle Wahrnehmungsfähigkeit und Sensibilität. Sie befähigt und ermutigt, eigene Standpunkte zu bestimmen und diese auch zu vertreten und in Eigenregie umzusetzen. Sie regt zur gesellschaftlichen Mitverantwortung an und vermittelt dabei Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit, Organisation, Kritikfähigkeit, Toleranz, Respekt und weitere soziale Kompetenzen.

Allgemein:

Förderung von Demokratie- und Politikverständnis (basis-demokratische Strukturen), Teamfähigkeit, Respekt, Toleranz, Übernahme von Verantwortung, Verlässlichkeit, Kommunikationsfähigkeit,



Verwaltung:

Anfertigen von Protokollen, Vernetzung mit kommunalpolitischen Trägern, Kommunikation mit Ämtern und Behörden, Buchführung, Preiskalkulationen, Kontaktpflege zur Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren (LAKS e.V.), Auseinandersetzung mit rechtlichen Rahmenbedingungen, Antragstellung, Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, ect.



Veranstaltungen:

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Kontakt zu Bands, Autoren, ReferentInnen, Werbung, Gästebewirtung, Konzertbetreuung, Technik, etc.), Handwerkliches Geschick (bspw. Reparaturen und Renovierungsarbeiten), Planung, Durchführung von Veranstaltungen mit Kooperationspartnern, Vernetzung, Moderation von Sitzungen,



Arbeitskreise

Der **Ak Bar** ist die Organisation des Barbetriebs und von Veranstaltungen. Die Aktiven treffen sich regelmäßig jeden zweiten Mittwochnachmittag. Auf den Sitzungen werden aktuelle Themen besprochen, der "Dienstplan" erstellt und Konzerte und Partys geplant. Daneben gibt es Treffen bei denen der Löwenkeller geputzt und "in Schuss" gebracht wird. Die aktuelle räumliche Situation erfordert viel handwerkliches Geschick und Improvisationstalent. Einmal im Jahr findet ein Ak-Bar Seminar statt. Gemeinsam fährt der Arbeitskreis für ein Wochenende in ein nahe gelegenes Seminarhaus. Neue Ideen, aktuelle Themen und "Dauerbrenner", werden im Team weiterentwickelt, bearbeitet und diskutiert.

Der ganze Barbetrieb des Clubs wird von ehrenamtlich Engagierten durchgeführt, d.h. niemand bekommt Geld für Bararbeiten, putzen oder die Organisation eines Konzerts. Der Arbeitskreis verfolgt kein kommerzielles Interesse. Speziell im Bereich Konzerte haben daher auch unbekanntere Bands (lokale und internationale), Nachwuchskünstler/innen und Newcomer die Chance sich live und vor Publikum zu präsentieren. Das garantiert unseren Mitgliedern und Gästen ein buntes und vielfältiges Programm und erweitert die Bandbreite an kulturellen Veranstaltungen in Schwäbisch Hall. Um den regelmäßigen Barbetrieb aufrecht erhalten zu können und das Programm weiterzuentwickeln braucht es ständig neue Leute die Interesse mitbringen, Spaß an der Arbeit haben und kein Problem damit haben auch mal ein Klo zu putzen.

Der **AK Programm** organisiert derzeit Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen sowie Kulturveranstaltungen. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig alle vier bis sechs Wochen, bei den Sitzungen wird über die geplanten Veranstaltungen und aktuellen Themen diskutiert. Die Mitglieder des Arbeitskreises bemühen sich die Veranstaltungen zusammen mit Kooperationspartnern durchzuführen, um ein breites Bündnis für die Veranstaltungen zu erreichen.

Der **AK Kino im Schafstall** trifft sich einmal monatlich zur Sitzung in der Pfarrgasse 3. Es werden dabei die Filme für den Folgemonat ausgewählt, Sonderveranstaltungen organisiert und über Anfragen von Kooperationspartnern besprochen. Die Bandbreite der anfallenden Arbeiten erstreckt sich hierbei vom Vorführen der Filme, besetzen der Abendkasse, Mitwirkung beim Programmheft, Planung und Gestaltung von Filmreihen, Einladung von Regisseuren und SchauspielerInnen, Begleitung von Film-Kooperationen und und und.

Der **AK Video** wurde 1992 gegründet und hat es sich zur Aufgabe gemacht, Aktionen des Club Alpha 60 zu dokumentieren und eigene Videoprojekte zu realisieren.

Der **AK Technik** kümmert sich um technische Betreuung der Veranstaltungen im Löwenkeller. Dh. Auf-, Um- und Abbau der Konzert- und Discoanlage, Installation der Lichtanlage und Instandhaltung des gesamten technischen Equipments.



Veranstaltungen, Aktionen, Projekte, Kooperationen:



Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner ist für den Club nicht nur notwendig, sondern auch eine Bereicherung. Nur so kann Vernetzungsarbeit und Informationsaustausch gewährleistet, kommunalpolitische und kulturelle Interessen vertreten werden.

Je nach Thematik einer Veranstaltung kann dem Publikum eine geeigneter Atmosphäre geboten werden.

Kooperationen finden und fanden beispielsweise statt mit:

DGB, Frauenzentrum, Stadtjugendring (SJR), Bürgerforum, Katharinvorstadt Initiative, Kinderfest der Stadt Schwäbisch Hall, Demonstrationen, SHA Vegan, andere soziokulturelle Zentren in der Region, Landesarbeitsge-

meinschaft soziokultureller Zentren BW (LAKS), Freilichtspiele, 3-Welt-Laden, Radio Sthörfunk, ... um nur Einige zu nennen.

Der Ausbau und Erhalt unseres Netzwerkes mit anderen Initiativen und Gruppen der Stadt Schwäbisch Hall ist eines unserer Teilziele.

Zahlen (Veranstaltungen 2011 und 2012)

Der Überblick bezieht lediglich Veranstaltungen im Löwenkeller mit Eintritt ein. Nicht aufgeführt sind Fremdveranstaltungen, Kino und der normale offene Betrieb (3 Abende pro Woche).



2011 (45 jähriges Jubiläum)

Insgesamt Veranstaltungen mit Eintritt:	27
Gesamtbesucher/innen:	2112
Mitglieder:	696
Nicht-Mitglieder:	1416
durchschnittliche Besucherzahl pro Veranstaltung:	78,22

Club Aktive / Verantwortliche	210
durchschnittlich Aktive pro Veranstaltung	7,78

2012

Insgesamt Veranstaltungen mit Eintritt:	27
Gesamtbesucher/innen:	2763
Mitglieder:	698
Nicht-Mitglieder:	2065
durchschnittliche Besucherzahl pro Veranstaltung:	102,33

Club Aktive / Verantwortliche	180
durchschnittlich Aktive pro Veranstaltung	6,67

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie schon genannt ist der Club Alpha 60 e.V. nicht nur eingetragener gemeinnütziger Verein sondern auch Träger freier Jugendhilfe und nach §75 SGB VIII anerkannt.

Hier gelten wie im SGB VIII aufgeführt besondere rechtliche Rahmenbedingungen, nicht nur die Aufgaben betreffend, sondern auch in Bezug auf die Förderung durch die Kommunen (öffentlicher Träger).

§ 11 SGB VIII stellt in Absatz 1 fest: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Desweiteren wird festgehalten, dass Jugendarbeit von „Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe(..)“ angeboten wird.

Gemäß Absatz 3 gehören „zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (...): 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, (...)

Wer nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist, hat Anspruch auf Förderung gemäß § 74 SGB VIII.

Absatz 1 legt hierbei fest, welche Voraussetzung erfüllt werden müssen:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(...)

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Die gesamten Gesetzestexte sind im Anhang.

Ausblick / Gebäudefragen

Nach wie vor sind die Sanierung des Löwenkellers einerseits und die Suche nach einer geeigneten und dauerhaften Gebäudelösung Schwerpunkte der Vorstandsarbeit. Im letzten Jahr standen vor allem die Bemühungen um die dringend notwendige Sanierung des Löwenkellers im Mittelpunkt.

Hierzu fanden Treffen mit der Stadtverwaltung und einzelnen Fraktionsmitgliedern statt. Gleichzeitig ging es bei den Gesprächen auch immer um die Suche nach einem passenden neuen Gebäude. Dafür gibt es auch gute Gründe, zum Einen muss das Gebäude früher oder später wegen den Straßenumbaumaßnahmen an der Stuttgarter Straße weichen, zum Anderen weist das Gebäude schon erhebliche, zum Teil irreparable Schäden und Spuren der Alterung auf. Dies ist der Stadt und der GWG durch Besichtigung und Bestandsaufnahme der notwendigen Reparaturen bekannt.



Weitere Gründe die für einen Umzug sprechen sind bspw. die schon seit langer Zeit unzureichende räumlichen Möglichkeiten und fehlende Parkplätze.

Die Mitglieder des club alpha 60 möchten langfristig nicht nur gerne das der Verein umzieht, sie haben auch ganz konkrete Anforderungen und Ideen, was ein ein zukünftiges Gebäude für den Verein angeht.

Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung des kulturellen Programmangebotes. Für ein attraktives Programm sind bestimmte bauliche Voraussetzungen in einem Raum notwendig. Dazu gehören bspw. Backstage Räumlichkeiten oder die Möglichkeit den Raum umzugestalten. Eine Kleinkunst Veranstaltung hat so bspw. andere räumliche Anforderungen als ein Punk Konzert.

Ein attraktives Gebäude spricht ausserdem mehr Menschen an und lädt sie ein, als Gast oder aktives Mitglied am Vereinsleben und Programm teilzuhaben

5 elementar wichtige Anforderungen wurden daher formuliert:

D.h. ein Bedarf an mehr Raum und Angebot besteht und soll gestillt werden. So sind zum Beispiel die Einrichtung von Bandproberäumen, einem für Jugendliche auch nachmittags geöffneten Lesecafés und Werkstätten geplant.

Wir möchten keinen vorprogrammierten Ärger mit AnwohnerInnen wegen Ruhestörung.

Das neue Gebäude soll ebenso gut zu Fuß, wie mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (sicherer Nachhauseweg) und keine „Stadtranderscheinung“ sein, denn das kulturelle Leben findet vor allem in der Innenstadt statt und der club ist Teil davon. Er ist Treffpunkt und nicht Event-Etablissement.

Der Verein braucht ein Gebäude für das sich Engagement langfristig und nachhaltig lohnt, ein Gebäude, dass von Mitgliedern und Gästen angenommen wird und mit dem sie sich identifizieren können.

Der club hat sich über Jahre mit einem Provisorium abgefunden, welches weder ausreichende Nutzungsmöglichkeiten bietet, noch ein gewisses Maß an nachhaltiger Planungssicherheit erlaubt. Besonders wichtig ist dabei, dass das neue Gebäude auch weiterhin anderen Gruppen, Vereinen und Initiativen offen steht und somit ein noch breiteres Angebot und ein reger Austausch engagierter Menschen stattfinden kann.

Bleibt noch zu sagen, dass das Weiterbestehen der politischen und kulturellen Arbeit des Clubs, gerade durch das oft ausgefallene, gegensätzliche Programm auch im Interesse der Schwäbisch Haller Bürgerinnen und Bürger ist.

In anderen Städten, wie z.B. Waldenburg und Künzelsau, konnten Kultur schaffende bereits die ungenutzten und leer stehenden Bahnhöfe wieder zum Leben erwecken und sind heute eine große Bereicherung für die jeweiligen Städte. Diese Möglichkeit und Vision ist in Schwäbisch Hall leider gescheitert.

Die ehrenamtlich geleistete politische und sozio-kulturelle Arbeit des club alpha 60 e.V. gehört seit fast 50 Jahren zum Stadtbild Schwäbisch Halls. Es ist an der Zeit, dieses langjährige und nachhaltige Engagement von Schwäbisch Haller BürgerInnen durch die Unterstützung der Stadt und vor allem durch entsprechende Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch einen Gemeinderatsbeschluss an zu erkennen, wertzuschätzen und politisch umzusetzen.

**Entwicklungs-
möglichkeiten**

**Anwohner /
Lärmschutz**

**Anbindung an
die Innenstadt**

**Identifikation mit
dem Gebäude**

**Kein
Provisorium mehr!**

Anhang: Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der Verein ist unter dem Namen "Alpha 60 e.V" in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall

§ 2. VEREINSZIELE

1. Der Club Alpha 60 e.V. setzt sich für die Demokratisierung der Gesellschaft und die Gleichberechtigung und die Selbstbestimmung aller Menschen ein.
2. Er bietet jungen Menschen einen Rahmen für persönliche Entfaltung, insbesondere in der Freizeit.
3. Er dient der internationalen Verständigung unter Berücksichtigung des hiesigen Goetheinstitutes.
4. Er fördert das kulturelle Leben in Schwäbisch Hall
5. Diese Ziele sollen u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Herausgabe einer nichtkommerziellen Zeitschrift zur Information, Diskussion und politischen Bildung.
 - b) Schaffung und Erhaltung eines Clubheimes mit Betrieb einer nichtkommerziellen Diskothek.
 - c) Unterhaltung eines vereinseigenen Hauses in der Pfarrgasse 3, gemäß § 12.
 - d) Träger eines repressionsarmen, auf Elterninitiative entstandenen Kinderladens.
 - e) Errichtung und Betrieb einer nicht gewerblichen Filmabspielstelle.
 - f) Organisation und Durchführung von öffentlichen, nichtgewerblichen Veranstaltungen auf den Gebieten bildende und darstellende Kunst, Musik, Literatur und Politik.
 - g) Unterstützung von Initiativen zur Errichtung eines Kultur- und Jugendzentrums.
 - h) Bildung und Förderung demokratisch strukturierter Arbeitskreise, sowie sie mit den Vereinszielen übereinstimmen.

II. Mitgliedschaft

§ 3. PERSONENKREIS

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und die Satzung anerkennen.

§ 4. AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
2. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und zum 31.12. möglich, unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Hiergegen ist die Berufung binnen einer Frist von einem Monat an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte gegenüber dem Verein unmittelbar aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) zum Besuch des Clubheimes
 - b) zur Benutzung des Vereinshauses Pfarrgasse 3
 - c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) zum Bezug von Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 Abs. 14 zu zahlen
 - b) Die Hausordnung von Clubhaus und Vereinsheim einzuhalten.

III. Vereinsorgane

§ 7. VERZEICHNIS

Die Organe des Club Alpha 60 e.V. sind:

1. Die anerkannten Arbeitskreise (AK)
2. Die Mitgliederversammlung (MV)
3. Der Vorstand
4. Der/die Clubsprecher/in und seine beiden Stellvertreter/innen

§ 8. ANERKANNTE ARBEITSKREISE (AK)

1. Innerhalb des Clubs können sich Arbeitskreise bilden. Sie müssen mit den Vereinszielen übereinstimmen.
2. Die AKs bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine vorläufige Bestätigung durch den Vorstand bis zur nächsten MV ist möglich.
3. Die Arbeitskreise müssen allen Mitgliedern offen stehen. Nach Zustimmung durch den Vorstand können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden.
4. Die AKs können sich ein Statut geben. Sie führen mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung durch.
5. Die AKs führen eine Mitgliederliste.
6. Jeder anerkannte AK entsendet eine/n Delegierte/n in den Clubvorstand. Der/die Delegierte kann durch jede ordentlich einberufene AK Vollversammlung mit einfacher Mehrheit berufen werden.

§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

1. Die MV bestimmt die ideellen und organisatorischen Grundsätze des Vereins.
2. Die MV wählt alle 2 Jahre den/die Kassier/erin und mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in.
3. Die MV entscheidet über die Anerkennung von AKs.
4. Die MV kann jährlich eine zahlenmäßig nicht festgelegte Anzahl von Vorstandsmitgliedern wählen.
5. Die MV nimmt jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorstands, des/der Kassier/erin, der Rechnungsprüfer/innen und der AKs entgegen.
6. Die MV beschließt über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins.
7. Jedes anwesende Mitglied, das keine Beitragsaußenstände hat, ist stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Die MV wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
9. Die Jahreshauptversammlung ist zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch eine Anzeige im Alpha Press oder im Haller Tagblatt sowie durch Aushang im Clubheim einzuberufen.
10. Den Vorsitz in der MV führt die/der Clubsprecher/in. Bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner beider Stellvertreter/innen.
11. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
12. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Satzung dies zulassen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
13. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
14. Die MV beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
15. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich den/die Clubsprecher/in und seine beiden Stellvertreter/innen. Alle drei Personen sind Mitglied des Vorstandes.

§ 10. VORSTAND

1. Der Vorstand des Club Alpha 60 e.V. besteht aus dem/der Clubsprecher/in, seinen beiden Stellvertreter/innen, den von der MV gewählten Vorstandsmitgliedern, je einem Delegierten jedes anerkannten Arbeitskreises und dem/der Kassier/erin.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Clubmitglieder sein.
3. Der Vorstand leitet den Verein, soweit nichts anderes durch die Satzung oder durch Beschlüsse der MV bestimmt ist.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11. CLUBSPRECHER/IN

1. Der/die Clubsprecher/in und seine beiden Stellvertreter/innen werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der/die Clubsprecher/in allein oder seine beiden Stellvertreter/innen gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12. VEREINSHAUS PFARRGASSE 3

Das vereinseigene Haus in der Pfarrgasse 3 dient folgenden Zwecken:

1. Wohnmöglichkeit für aktive Mitglieder. Dabei wird ein von der MV festgelegter angemessener Unkostenbeitrag erhoben.
2. Räume für das Clubbüro und die anerkannten AKs.
3. Diese Zweckbestimmung kann eine außerordentlich einberufene Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ändern.
4. Die Verwaltung des Hauses übernimmt ein AK Haus. Über Mietverhältnisse, Anschaffungen, bauliche Veränderungen, Raumverteilung entscheidet die MV des Clubs. Die MV beschließt eine Hausordnung.

§ 13. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein Alpha 60 e.V. erstrebt keinerlei Gewinn. Sein Ziel ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige aus der Tätigkeit des Vereins anfallende Gewinne dürfen ausschließlich für die Vereinsziele eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegenüber Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 15. STIMMENMEHRHEIT

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahme sind Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereinshauses und Vereinsauflösung.
2. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 16. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann durch die MV erfolgen. Es ist dafür eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 17. AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Die MV ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die erste MV durch die Teilnahme zu weniger Mitglieder nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine zweite MV einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Das nach Abgelten aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird in erster Linie einem durch Beschluss der MV bestimmten, gemeinnützigen Folgeverein, in zweiter Linie der PRO FAMILIA, Ortsverband Schwäbisch Hall, zur Verfügung gestellt.

§ 18. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung wurde auf der MV vom 7. Juli 1968 beschlossen, auf den Mitgliederversammlungen vom November 1969, Oktober 1971, Juli 1974, Februar 1975 und März 1992 ergänzt. Sie tritt am 22. März 1992 in Kraft.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, (...)

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. (...)

Dadurch besteht Anspruch auf Förderung nach § 74 SGB VIII

§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

